

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 174 (19.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

zu a gemachten Bemerkungen trägt Ihre Commission auf Annahme dieses Satzes an, und bemerkt wiederholt, daß sie sich auf das Materielle der von der Commission der zweiten Kammer bearbeiteten Tarife nicht eingelassen habe, weil sie überhaupt an dem so oft behaupteten Grundsatz festhalten zu müssen glaubt, sich bei Entwerfung von Adressen nicht zu sehr in das Detail einzulassen.

Schließlich wiederholt daher Ihre Commission den Antrag, der vorliegenden Adresse die Zustimmung zu ertheilen.

Unterbeilage zu Ziffer 174.

G e s e z e n t w u r f

über

Einrichtung der Unterpfandsbehörden.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 1.

In jeder Gemeinde wird zu Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher eine eigene Behörde, unter dem Namen Unterpfandsbehörde, errichtet.

Derselben wird auch die Besorgung der Brandasscuranzbücher und das Steinscheramnt übertragen.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird die Unterpfandsbehörde am Hauptorte errichtet. Die Mitglieder sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt. Die Staatsbehörde bestimmt, wie viel Mitglieder aus jedem Orte gewählt werden sollen.

§. 2.

Die Gemeinde kann durch Gemeindebeschluss mit Zustimmung der Staatsbehörde bestimmen, daß dem Gemeinderathe die Beforgung der Unterpfindsbücher, wie bisher, belassen werde. Diese Anordnung kann mit Zustimmung der Staatsbehörde jederzeit wieder durch Gemeindebeschluss abgeändert werden.

§. 3.

Die Unterpfindsbehörde, wo sie nach §. 1. vorkommt, besteht aus dem Bürgermeister, der zugleich Vorstand der Unterpfindsbehörde ist, und aus vier bis acht Mitgliedern, welche aus der Classe der vermöglichen Bürger von dem Gemeinderath und Bürgerausschuss und denjenigen Bürgern gewählt werden, welche drei Viertel des Steuercapitals, von oben herab gerechnet, besitzen. Kommt die Zahl dieser zur Wahl beizuziehenden Bürger nicht der Zahl der Gemeinderaths- und Ausschussmitglieder gleich, so werden von den übrigen Bürgern nach der Reihenfolge des Capitals so viele beigezogen, als nöthig ist, damit die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses erreicht werde.

§. 4.

Wählbar sind nicht:

- 1) Die das fünf und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurück gelegt haben;
- 2) Entmündigte, Mundtode und in Gant Gerathene.
- 3) Alle, die eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

§. 5.

Die Stelle und die Eigenschaft eines Gemeinderaths oder Ausschussmitgliedes ist vereinbarlich mit der Stelle eines Mitgliedes der Unterpfindsbehörde.

§. 6.

Ein als Mitglied der Unterpfindsbehörde Gewählter ist nicht verpflichtet, die Stelle anzunehmen.

Wenn sämtliche Gewählte die Annahme verweigern, und auf diese Art die Unterspandsbehörde gar nicht oder nicht vollständig besetzt werden könnte, so sind die Mitglieder des Gemeinderaths, wenn die Wahl auf sie fällt, schuldig, für die Zeit ihrer Amtsdauer die Stelle eines Mitgliedes der Unterspandsbehörde anzunehmen. Weigert sich der Gewählte, die Wahl anzunehmen, so tritt gegen ihn, neben dem Verlust der Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes, der in §. 15. Nro. 5. der Gemeindeordnung gedrohte Nachtheil ein.

§. 7.

Jedes Mitglied kann aus erheblichen Gründen, worüber der Gemeinderath und der Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, zu entscheiden haben, austreten; wer bereits sechs Jahre die Stelle in der Unterspandsbehörde versehen hat, kann auch ohne Angabe von Gründen seine Entlassung fordern.

§. 8.

Wenn ein Mitglied in seinem Vermögen auf eine, die Sicherheit der übrigen Mitglieder der Unterspandsbehörde gefährdende, Weise, zurückkommt, oder sich Unrichtigkeiten in seinen Functionen zu Schulden kommen läßt, und die übrigen Mitglieder auf die Entfernung antragen, so muß dasselbe durch Beschluß des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von seiner Stelle entfernt werden. Diese Entfernung kann auch von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse ausgesprochen werden, wenn der Antrag darauf — auch ohne die zuvor gegebenen Voraussetzungen — von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder der Unterspandsbehörde gestellt wird.

§. 9.

Nach erfolgter erster Besetzung wählen die Mitglieder, wenn eines aus ihrer Mitte austritt oder stirbt, ein neues Mitglied. Der Gemeinderath und Bürgerausschuß bestätigen die Wahl, und können, wenn sie einstimmig geschah, und der Gewählte

die gesetzlichen Eigenschaften der Wählbarkeit hat, die Bestätigung nicht verweigern.

§. 10.

Der Rathschreiber ist in der Regel Pfandschreiber, und als solches Mitglied der Unterpfandsbehörde, welche jedoch berechtigt ist, statt des Rathschreibers einen eigenen Pfandschreiber für längere oder kürzere Zeit zu ernennen.

§. 11.

Die Unterpfandsbehörde kann aus ihrer Mitte für längere oder kürzere Zeit mehrere Mitglieder ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Pfandschreiber die vorläufige Prüfung aller auf die Führung der Unterpfandsbücher bezüglichen Geschäfte zu besorgen, die zum Erkenntniß über Eintragung oder Löschung von Unterpfändern nothwendigen Notizen zu sammeln, und der Unterpfandsbehörde vorzulegen haben.

§. 12.

Ueberall, wo nach diesem Gesetze der Beschluß des Gemeinderathes und Bürgerausschusses nothwendig ist, werden die Stimmen durchgezählt.

Die Mitglieder des Gemeinderathes und Bürgerausschusses, welche zugleich Mitglieder der Unterpfandsbehörde sind, stimmen bei Berathungen über solche Gegenstände nicht mit.

§. 13.

Die Mitglieder der Unterpfandsbehörde, einschließlich des Rathschreibers, sind auf die Weise, wie bisher nach den Gesetzen den Ortsgerichten in Unterpfandsachen die Haftungsverbindlichkeit oblag, für den aus ihrer Geschäftsführung entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 14.

Die nach §. 11. bestellten Mitglieder sind den übrigen Mitgliedern der Unterpfandsbehörde, nach Maßgabe des Landrechtssatzes 1381, a. c. verantwortlich.

§. 15.

Die in Unterpfandsachen gesetzlich zulässigen Gebühren werden unter sämtliche Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu gleichen Theilen vertheilt.

Den in Gemäßheit des §. 11. bestellten Mitgliedern, mit Einschluß des Rathschreibers, gebührt ein doppelter Antheil.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 7. September 1831.

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.